

1568, 31. Januar, Dresden

Dritte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 1 von 5

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinntensprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

1568, 31. Januar, Dresden

Dritte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Quelle: Urkunde Kurfürst Augusts (Reinschrift mit Unterschrift und Siegel). Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10036 Geheimes Finanzkollegium, Loc. 32435, Rep. XXVIII, Kantoreiordnung Nr. 2, Bl. 1r–11r; vgl. die geringfügig anders lautenden Entwürfe in ebd., Kantoreiordnung Nr. 1, Bl. [0]r/1r–11v und Bl. 15r–16v (Fragment). Die Urkunde diente 1592 als Grundlage für eine neue Kantoreiordnung und wurde mit Ergänzungen und Streichungen versehen, die hier unberücksichtigt geblieben sind.

Inhalt: Stark veränderte Fassung der Kantoreiordnung von 1555. Wesentliche inhaltliche Unterschiede: Kein Bezug mehr auf Kurfürst Moritz und Johann Walter. – Ersetzung des alten Kapellmeisters Matthäus Le Maistre durch den neuen Kapellmeister Antonio Scandello wegen krankheitsbedingter Ausfälle. – Keine Erwähnung der starken Konflikte zwischen alten und neuen Sängern mehr. – Der neue Kapellmeister soll sich nach der Kirchenordnung und den Anordnungen des Hofpredigers richten. – Außer dem Kapellmeister werden anstelle des Knabenpräzeptors und der 14 Diskantistenknaben, 8 Altisten, 7 Tenoristen, 4 Bassisten und 3 Organisten nur noch 10 Diskantistenknaben, 4 Altisten, 3 Tenoristen (darunter der Präzeptor), 3 Bassisten und 2 Organisten aufgezählt. – Zu den neuen Aufgaben des Kurators der Hofkapelle, des Hofpredigers Christian Schütz, gehört u.a. die Verhängung von Strafen für die Sänger gemeinsam mit dem Kapellmeister. – Die Musiker sollen während des Gottesdienstes die Kirche nicht verlassen. – Anstatt beliebiger Stücke sollen stets die besten ausgesucht werden. – Der Knabenpräzeptor Balthasar Obser soll die Knaben täglich mindestens vier (statt zwei/drei) Stunden unterrichten oder andernfalls vom Kurator ersetzt werden. – Die Kapellknaben wohnen nicht mehr bei dem Präzeptor, der gegen Rechnung die Ausgaben ausgelegt hat, sondern bei dem Kapellmeister, der vom Kurator Geld für die monatliche Versorgung erhält. – Der Kapellmeister soll für die Kapellknaben lateinische, deutsche und italienische (wellsche) Stücke »ad equales« komponieren, welche sie alleine vortragen können. – Verbot der Notenvervielfältigung. – Keine konkrete Nennung der Monatsgehälter und der Kleidung; die Knaben erhalten ihr Geld aus der Silberkammer. – Vorschläge für Neuzugänge sollen dem Kurfürsten nicht nur benannt werden, sondern die Bewerber müssen auch Hörproben geben. – Verpflichtung eines Diskantistenknaben, nach seiner Ausbildung an einer Fürstenschule bzw. Universität nicht nur als Altist oder Tenorist, sondern ggf. auch in anderer Funktion am Hof zu dienen.

Vonn Gottes gnadenn wyr Augustus hertzog zu Sachssenn des Heilighenn Romischenn Reichs ertzmarschalch vnnd churfurst lanndtgraf in Doring<en> marggraf zu Meissenn vnnd burggraf zu Magdeburgk thun kunth vnnd zuwissenn hirmit offentlich, nachdeme wir anfangs vnnserer churfurstlichenn regirunge aus christlichem bewegnus vnd gemuth sonnderlich aber Gott dem Allmechtighenn zu lob vnnd ehr, auch erhaltung christlicher andacht vnd ceremonien ein wolgestimpte cantorej inn vnnserer hofcapellenn mit grosser muhe vnnd fleiß verordennt vnnd anrichtenn lassenn, dieselbige auch nicht ohne geringgenn kostenn städtlich ins werck bracht vnnd biß daher erhaltenn, als seindt wir aus gottlicher verleihunge gleicher gestalt gentzlich enntschlossenn vnnd bedacht dieselbige christliche musica oder cantorey, etzlich fernner zu Gottes ehr in vorigenn stande lenger zuerhaltenn, dieselbe auch mit gnaden mehr zutziehenn zubessern vnd zuerhohen |

Als vnns aber des altenn capellmeisters Mattheus le Maisters schwacheit vnnd vnuermuglichkeit zum theil bewust das auch vnser capell zum oftern mal mangel eines heupts vnd moderatorn gewest, vnd nicht allemal also hernacher gangen ist, wie es wol die notturft erford<er>t hette, habenn wir vnsern altenn diener Anthonium Scandellum zu einem capellmeister verordenet, vnnd doneben vnnserer canntorej nachuolgennde ordnung begreiff<en> vnnd stellenn lass<en> die wir auch inn allenn irenn punctenn vnnd artickeln bey vermeidung der einuerleibten straf vnd vnnserer schwerenn vngenadt vonn allenn musicis cantoribus vnnd anndern vnnserer capellenn verwantenn wollenn strack vnnd vnuerbruchlich gehalten habenn,

Vnnd dieweil eine jedere comun oder gesellschaft ohne ein sonderlich heupt vnnd regennten nicht langk kann regiert noch in gueter ordnung erhalten werdenn, so wollenn wir inen vnnsern libenn getrewen Anthonium | Scandellum zu einem oberstenn capelmeister vnd moderatorn vber vnnsere gantze cantorey verordent gesetzt, benennet, vnnd hirmit confirmirt habenn doch dergestalt, das ehr sich nach vnnserer kirch<en>ordnung vnnd hofprediger christlich befelich gehorsamlich verhalte, Es sollenn auch vnnsere hofrethe alle personenn der musicen vnnd cantorey verwant<en>, es seindt teutzsche, niderlend<er>, wellsche singer, instrumentisten vnnd organisten ann gemelten vnseren capelmeister weisenn, vnnd innenn semptlich vnd sond<er>lich von vnserwegenn ernstlich auflegenn vnnd gebietenn das sie ime in allenn ehrlichenn zimbleichenn vnnd billichen sachenn sonderlich was die cantorey vnd singen belanget, gebuerliche reuerentz gehorsam vnnd volge ertzeigen vnnd beweisenn, sich auch mit dem gesange inn allewege noch

1568, 31. Januar, Dresden

Dritte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 2 von 5

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

ime richtenn vnnd haltenn sollenn, Do sich aber ihr einer od<er> mehr vnnder denn cantoribus gegenn inen vnn-
gehorsamlich wid<er> ehr vnnd gebuer oder sonst inn seinem diest vnfleissick verhaltenn | wurdenn, denenn od<er>
diselbigenn sol d<er> capellmeister mit vnnserm vorwissen oder willenn jeder zeit zuenturlauben vnnd andere tug-
liche wolbestimte personenn die vnns gefallen an ire stadt antzunehmenn macht habenn,

Domit aber der so anndere regiren vnnd zu zucht haltenn soll, nicht selbst einenn bosenn ergerlichen strafwurdig<en>
wandel fure wollen wir das vnser capelmeister den andern gesellenn vnnd knaben mit christlichen ehrlichenn
exempeln lebenn vnnd tugenden furgehe, sich aller laster vnd leichtfertigkeit sond<er>lich aber der trunckenheit
eussere vnnd gantzlich enthalte, auch diser vnnser ordnung souiel in betrifft strack nachsetze, vnnd die anndern
ernstlich dortzu anhalte, Ehr soll sich aber auch hinwiderumb gegenn den gesellen vnd knaben aller gebuer vnnd
freundtlichkeit ertzeigenn, sich denen so lust zu schwelgerey vnd leichtfertigkeit auch vneinigkeit vnd zanck habenn
nicht anhengick machenn noch durch diselben wider die gehorsamen vnd fleissigen heimlich verhetzen lassen oder
irem rucklichen angeben vnd beschulden glauben geben dordurch er parteilich vnd verdecktich vermerckt werde, son-
dern do einer denn anndern | vmb ichtwas zugeschuldigen hatt, soll ehr sie weisen das solches offentlich vor ihme
vnd der gantzenn gesellschaft geschee, Vnnd wollenn hinfuro nachuertzeichente personen inn vnnser cantorey
vnnderhaltenn vnnd besold<en> jedoch soll in allewege bei vnns stehenn, solche anzahl noch vnnserm willenn vnnd
gefallenn vnd noch guthbeduncken des capellmeisters vnnd annderer d<er> musica verstendigen vber kurtz od<er>
langk zuendern vnnd zumindern auch ettliche bei denen ihr vngeschicklichkeit vnd vnfließ gespurt jdesmals abschaffenn
vnnd anndere tugliche cantores an ire stadt annehmenn zulassenn, nemblichenn

Anthonius Scandellus capellmeister

Baßistenn

Joannes Boemus
Johannes Schidtlouita
Georgius Richter |

Altistenn

Anthonius vonn Dorp
Lampertus de Fletin
Matthias Gaßmeyer
Heinricus Habermel

Tenoristenn

mag<iste>r Balthasar Obser der knabenn preceptor
Sebaldus Baumann<
Laurentius Winckelmann>

Discantistenn

Joannes Krauß
Thomas Mentzer
Michel Beheimb
Valentinus Scharf
Bartholomeus Fuchs
Stephanus Michel
Christophorus Holtzsch
Georgius Molßner
Valerius le Mestre
Gabriel Selinner |

Organistenn

Galle Philips
Friderich Noringer

Auff das nun obuertzeichente junge vnnd alte personen in vnnserer cantorey wissen mogenn wes sie sich verhaltenn
sollenn, so begerenn vnnd wollen wir furnemblich, das sie sich alle vnndereinand<er> fein freuntlich fridlich vnnd
geselliglich begehenn, vertrag<en> vnnd keiner denn anndern mit worten od<er> wercken zu zanck, hader od<er>
widerwillenn einige vrsach gebenn soll, Do aber einer wider den anndern ainige beschwerung, oder erhebliche
vrsach<en> zuklagenn hette, soll ehr dasselbige ann denn capellmeister in gegenwart der gantzen gesellschaft klagweiß
gelangenn lassenn, Der soll die sach neben der gesellschaft ohne getzenck verhorenn vnnd auf christliche billiche mittel
vnnd wege widerumb guttlich zuuorgleichenn vnnd zuuortragenn, auch den teil welcher vnrecht, muetwillick,
vngehorsam vnnd vnfleissick befundenn wirdet noch gelegenheit | der verwirkung mit einer straff zubelegenn vnn
vnns macht vnnd gewalt habenn, wie dan solche geselligliche straffenn vnnd vergleichungenn biß annher bei der
cantorei auch sein im brauch gewest, vnnd herbracht, Im fal aber das die sachenn wichtick vnnd groß werenn, vnnd
durch denn capellmeister vnnd gantze cantorey nicht vertragenn werden kontenn, sollenn die partenn die sachen an
vnns od<er> vnnser rethe gelangenn lassenn, So wollenn wir vnns gegenn dem muthwilligenn vnnd schuldigen

1568, 31. Januar, Dresden

Dritte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 3 von 5

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

parth, mit gefencknus verweisung oder annderer gebuerlicher straf dermassenn erzaigenn, das mann vnnsernn miß-
fallen gegenn solchenn muetwilligenn ernstlich spurenn vnnd befindenn soll,

Fernner nachdeme die erfahrung gibt, das die cantores fur anndern zu leichtsinniger frolich<er> gesellschaft geneigt
sein, domit sie aber hirdurch nicht in ein leichtfertick ergerlich wesenn vnnd verachtung gerathenn, auch vnser dinst
dortzu wir sie bestellet, desto fleissiger vnnd schicklicher verrichtenn mogenn, als wollen | wir himit allenn vnnd
itzlichenn vnserer cantorey verwanten ernstlich gebottenn habenn, das sie sich numehr kunftick der offenn
tabernen wein vnnd bierheuser, auch des vbermessigen schwelgens vnd volsauffens, deßgleichenn auch d<er> gotts-
lesterung, fluchens vnnd scheltens vnnd alles annders so christlich<en> ehrliebenden cantoribus nicht gebuert, od<er>
vbell anstehet bei vermeidung des gefencknus, vnnd verstossung vonn dem dinst gantzlich eussernn, vnnd enthalten
sollenn, Vnnd doruber soll der curator vnnd capellmeister trewlich haltenn, Vnnd hirmit wollenn wir auch gemeinet,
vnnd bei gleicher straf verboten habenn das hinfuro keiner vnnder denn cantoribus in solchen offentlich<en> schenck-
heusern, oder anndern verdecktigen schnoden tabernenn vnns vnd der cantorey zu schimpf vnd verachtung, be-
nechtigenn, dorinnenn spielenn oder einige wein, bier oder kartenn schult mach<en> auch in wirtschaftenn, schenck-
heusern vnd andern gelackenn, mit hofirenn vnd annderer leichtfertigkeit zur stockerey brauchenn lassen sollen,
Wurde aber kunftick solcher weinschult halbenn | jemanndt auff seine besoldunge einig arrest inn vnser cammer (wie
sich zuuornn wol zugetragen) gescheenn, die wollenn wir vonn stundt aus vnser cantorei verstossenn, Do auch einer
von dem anndern vmb solche verwickung wuste derselbig soll es vor der gantzen gesellschaft zurugen vnnd
zumeldenn, schuldick, oder aber gleich<er> straf selbst gewertick sein, Hirdurch aber sollenn inn ehrliche zusamen-
kunft vnnd frolickeit nicht abgeschnittenn sein

Vnnd domit vnser cantorey von tag zu tag mit kunstreichenn vnnd lieblichenn mutetenn vnd geseng<en> desto
herlicher vnnd prechtiger erhobenn werde, auch die cantores vnnd knabenn desto mehr vrsach vnnd bequemick
habenn sich zuubenn, vnnd nicht alletzeit, wie mann im sprichwort sagt, eandem cantilenam sinngen dorffen, ordenen
vnnd wollenn wir, das die cantores teglich aufs wenigste eine stunde, auch sonst zu jederzeit wen sie der capelmeister
fordernn lassenn wirdt inn seine herberge zusammenn kommen doselbst vbersing<en> | vnnd tentirenn sollenn, Dis
dienet nicht alleine dortzu, das mann die geseng zuuornn probier, welches die bestenn, item ob sie auch recht
componirt, vnnd vmbgeschriben sein, das man hernach in der capell oder fur der taffel keinn confusion mache, son-
dern ist auch guth, das sich die nid<er>lender gewennen den text zusingen vnnd ire stimmen zu rectificiren, vnnd die
altenn cantores ein fein liblich art mit coloriren an sich zunehmenn vnd ire stimmen zumessigen, Do aber sich einer
od<er> mehr wer die sein, dem capelmeister hirinnen wid<er>setzick machenn, oder verechtlich oder vngehorsamlich
aussennbleibenn wurdenn, der oder die sollenn durch denn capellmeister vnnd gantze gesellschaft wi zuuor der brauch
gewesen in straf genommen, oder do einer der gantzen versamblung straf nicht leiden wolte, vonn vnns noch herter
gestraft werdenn,

Wann es nun die gewonliche zeit ist zu chor zugehenn oder wir sie sonst zu dinst fordernn lassenn, sollen sich alle
cantores zu vnserm capelmeister in seine herberg verfugenn, vnnd dornach in ehrlicher zuchtiger ordnung je zwen
vnnd zwene, erstlich die knabenn, dornach die alten cantores gegen hoff in die capellen gehenn, doselbst irenn dinst in
christlicher andacht vnnd mit fleiß verrichtenn | in der kirchenn od<er> fur der kirchthuer, so lange das offitium weret
nicht hin vnnd wider spatzirenn gehenn, auch nicht die predicanten mit irem gewesch irr machenn, noch sonst
jemandt ergernus vnnd boß exempel gebenn, sonnderenn als kirch<en>diener vnnd christliche musici zuchtick vnd an-
dächtick vorhaltenn, nicht aus der kirchen lauffen, Noch volnbrachtenn kirchendienst sollenn sie alle inn obangetzeigter
ehrlicher ordnung wider aus der kirchenn biß fur des capellmeisters behausung vnd dornach ein jed<er> in seine her-
berge gehenn, Wer sich diser vnser ordnung vnder den cantoribus nicht gemeß in der proces ein vnnd aus d<er>
kirch<en> verhaltenn oder denn kirchendienst ohn ehehaft vnd erlaubnus versaumen wirdt, denn soll der capelmeister
vnd gantze comun wie obengemelt so ofte es geschiet macht zustraffenn haben, Es sol aber auch der capelmeister
keinen one erhebliche notige vrsachenn, seinen dinst zuuorseumenn, oder wider vnser ordnung zuhandelnn
erleubnus gebenn, Weil wir auch jerlich ein städtliches vf das ingrossiren wenden vnd aber schier einerlei gesenge vnd
mess<en> gesungen werden, wollen wir das die bestenn gesenge den vortzuck haben sollen | Vnnd dieweil bei den
instrumentisten ein sonderlicher vnfließ vnd nachlessickkeit inn versaumbnus des dinsts in der capellenn gespurt wor-
den sollenn sie hinfuro an festen vnd in der wochenn gleich<er>gestalt kein offitium verseumen So ofte aber solches
von ir einem geschiet sollen sie auff annzaigung des capelmeisters, entwed<er> vonn der gantzen cantorey, oder vonn
vnns gestraft werdenn,

1568, 31. Januar, Dresden

Dritte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 4 von 5

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

So wir auch dem capelmeister werden ansag<en> lass<en>, mit etlichenn singern oder der gantzen cantorej vor vnser taffel, oder wenn wir sonst gastereien habenn, aufzuwartenn, soll ehr ohene affect die bestenn bestimpten knaben vnd gesellenn, sonnderlich in gesengen duum trium vucum dortzu brauchenn, vnnd nicht allein die niderlender (die bißweilenn mit irenn coloraturen so gar wohl nicht concordiren noch den zuhorern genuge thunn) herfuer ziehen, domit solches nicht vneinickheit vnnder denn gesellenn verursache, sich auch ein jed<er> fleisse dem and<er>n furztutziehenn, Wollenn alßdann die welschenn instrumentistenn inn ihre instrument singen oder vnns zuehenn noch | ihrer arth welche stuck vor sich singenn, das soll innenn der capellmeister nicht wehenn Was vor stuck oder mutetenn vor vnserer taffel gesungen werden die soll der capelmeister wie oben auch gemeldet zuuorn sauber vmbschreiben vnd vbersingen lassenn, auf das vnns zu schimpf nicht confusiones gemacht,

Domit aber auch die knabenn od<er> discantistenn in vnser cantorey nicht allein inn d<er> musicenn vnd singenn sonnderenn auch andernnn freien kunsten zuuoraus aber inn christlicher lehr vnnd zucht vnnderwissenn vnd vfertzogenn werdenn mochtenn, so habenn wir aus vielenn beweglichenn vrsachenn verordent, vnnd wollenn d<ass> mag<iste>r Balthasar Obser dieselben knabenn wie bißannhero vnnder seiner zucht lehr vnnd disciplin habe alle tage vñs wenigste vier stundenn mit innenn inn des capellmeisters wonunge zubringe, sie inn guetenn kunstenn vnnd aller gottseligkeit vnnderweise, vnnd zu Gottes furcht vnd wordt halte, sie auch oftmals, inn latein, episteln zuschreiben vnnd zureden vbenn lassenn, | auf das sie inn irer jugent ann iren studijs nicht verseumbt werdenn, Vnnd do ehr hirinnen seumick, soll der curator macht haben einenn andern ann seine stadt mit vnserm vorwissenn zuordenenn Der capellmeister aber soll sie bei sich inn seiner wohnung habenn vnnd mit essenn trincken lager vnnd allerlei notturft versorgenn vnnd vnserer verordnung nach vonn dem curatore der vnns ein richtick vertzeichnus aller einnahm vnd außgab jerlich vbergeben soll, das gelt fordern,

Diweil auch des capellmeisters ampt erfordert, die knabenn im singen vnd coloriren teglich mit trewem fleiß dermassenn zuund<er>weisenn, das mann ir zunehmen vnnd geschicklichkeit vonn tage zu tage spurenn moge, so sol Anthonius Scandellus sie abrichtenn vnnd vor sie lateinische teutzsche vnnd welsche gesenge ad equales | componiren das sie die vor vnserer taffel vnnd sonst allein singen können, vnnd wollen nicht gestattenn das solche vnd andere gesenge so vns componirt werdenn vnd die wir ingrossiren vnd notiren lassenn, gemein werdenn, Befelen auch hiemit vnserm capelmeister das ehr solches verhutte, vnnd denn notistenn nicht gestatte, einige muteten abzuschreiben vnd and<er>s wohin zuschickenn, Domit auch die knaben nebenn d<er> musica vnnd guetenn kunstenn in Gottes wordt vnd<er>wissenn sollenn sie nicht allein iren catechismum fleissick lernenn sonderenn auch in der biblienn teglich lesen

Was aber der cantores vnnderhaltung belanget, die wollenn wir einem ied<er>n vnnd<er>schietlich noch vnserm gefallenn zu denn monadsfristenn aus vnser rent cammer volgenn lassenn, Jedoch soll vmb viellerlei vrsach willenn inen denn cantoribus ir monadtsoldt od<er> quartalgelt, ehe vnd zuuorn dan es verdienet ist | aus vnser cammer gegebenn werdenn, Do wir aber widerumb vber hoff speisenn wurden wollen wir vns vorbehalten habenn allen vnsern musicis ausserhalb den knaben die irenn tisch bei dem capelmeister behaltenn sollen die kost zu hofe gleich andern vnserm hofgesinde zugebenn vnnd dorgegenn das kostgelt, oder etwas an irer monatlichen besoldung abzutziehenn, inmassen wir dann vf solchenn fal jed<er>zeit sond<er>liche ordnung machenn lassenn werdenn,

Die organistenn aber habenn irer vnnderhaltung halbenn sonderliche bestallungenn vonn vnns, Ausserhalb deselbigenn sollenn sie sich auch dieser vnser ordnung gemeß haltenn Sonnderlich aber soll allewege einer vmb denn andern vnnd eine woche vmb die annder in der capell vnnd vor der taffel aufwartenn Vnd derhalben sollenn sie alle beide sich mit fleiß vbenn, mit den welschenn instrumentisten vnnd vnserenn lutenistenn alle stuck fleissick tentiren, damit sie ire stimmenn denselben in denn mutetenn | vnnd andernnn stuckenn gleich haltenn könnenn vnnd vor vnser taffel wie bißweilenn gescheenn nicht mehr confusiones gemacht werdenn, Gleichergestalt soll sich d<er> organist, der diselbige woche aufwartenn muß zuuorn bei dem capelmeister erkundenn, was er vor ein meß oder muteten vf die festa singenn wolle, damit er sich desto baß darauf vbenn moge,

Souiel dann der knabenn vnnderhaltung belanget, wollen wir innenn ir gewonlich monadtgelt aus vnser silbercammer gebenn lassenn, wie wir desweg<en> dann sonnderliche verordenunge gethann habenn Vnnd was nebenn dem kostgelde auf kleidunge holtz, waschgelt, badegelt, schuegelt, hembde, bucher tinte, pappir bette vnnd anders so mann zu notturftiger vnd<er>haltung d<er> knabenn bedarf aufgehet, soll der curator vonn dem monadtgelde außlegenn vnnd berechnenn, biß vf fernere verordenunge, Mit wohnunge sollen sie nebenn dem capellmeister versehenn werden, |

1568, 31. Januar, Dresden

Dritte Kantoreiordnung für die kursächsisch-albertinische Hofkapelle

Seite 5 von 5

Aktualisierung: 01.08.2015

Originale Zeichensetzung ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung nur bei Satzanfängen, Namen, Gott und ggf. bei römischen Zahlen. — Abkürzungen durch <...> sowie Seitenumbrüche durch | kenntlich gemacht. — Absätze sinnentsprechend gebildet.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Do auch einer od<er> mehr knabenn mutiren, deßgleichenn so anndere gesellenn aus d<er> cantorey ziehenn oder durch vnns abgeschafft werdenn, soll vnnsrer capellmeister keinen andernn knaben oder cantor ohne vnnsrer vorwissenn vnnd bewilligung vor sich selbst an desselbenn stadt annehmenn, sonndern vns denselben zuuorn benennen, horen laßenn vnd vnser ratification daruf gewartenn,

Mit der mutation d<er> knabenn, soll es wie zuuornn also gehalten werdenn Do ein knab sein stim verendernn vnd zum dißcannt nicht mehr dinstlich sein wirdt, wollenn wir in vnser furstenschuel eine mit funf talern abfertigen vnnd dorinnen zwei od<er> drei jar vnnderhalten lassenn, Befindenn wir dann aus seiner preceptorn zeugnus oder fruchtbarlicher beweisung seines studirens das ichtwas hoffentliches vonn ime zugewartenn, wollenn wir inenn zwei od<er> drei jar zu Leipzick oder Wittenberck jerlich mit funf vnnd zwantzick gulden aus vnser cammer vorlegen, | doch das er sich verpflichte oder versicherunge mache wo ehr noch außgangk diser zeit zu einem altist<en> oder tenoristenn inn vnnsrer cantorey oder zu anndern empternn tuglich sein wurde, das ehr sich dortzu brauchen lassenn vnnd vnns vermoge diser vnnsrer ordnung dienenn wolle vnnd solle,

Vnnd domit die cantorej auch einenn curatorem der ire furfallende notturft bei vnns anbringen vnnd außrichtenn [kann], auch ob diser ordnung halte, vnnd dieselbig exequiren helffe, habenn moge, wollenn wir inen den würdigenn vnnserrn hofprediger vnnd libenn getrewenn mag<ist>r<um> Christian Schutzenn, zu irem curatorn hiemit verordnet haben,

Befehlenn doruf allenn vnnd jedenn so dise vnnsere ordnung betrifft es sei cammermeister oder andere sonderlich die personenn selbst inn der cantorey sie woltenn diser vnser ordnung | inn allenn punctenn vnnd artickeln, so einenn jedernn betreffenn werdenn gehorsamlich vnnd vnweigerlich nachsetzenn, dorwider nicht thuun noch handelnn auch solches keinem andern zuthun gestatten, als lib einem jeden sej, vnnsere vngenadt vnd straf zuuormeyd<en> Es sollenn auch alle vnnsrer diener so vermog dieser ordnung aus irenn befohlenen amptern ichtwas außgeben, desselben in iren rechnungen entnommen werdenn,

Des zu vrkunt habenn wir dise cantorey ordnung mit vnnserrn aufgedrucktem chursecret besigelnn lassenn vnnd eigenenn handenn vnndertzeichnet, Gegeben zu Dreßdenn denn letztenn januarij, noch Christi vnnsers liben Herren geburt, tausent funff[hundert vnd im] acht und sechtzigstenn jare,

Augustus churfurst [Siegel]